

## **Satzung von Eintracht Aachen 1960 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der 1960 in Aachen gegründete Verein führt den Namen EINTRACHT AACHEN 1960 e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen und zwar mit dem Zusatz e.V.
2. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
3. Der Sitz des Vereins ist in Aachen.
4. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a.) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
  - b.) Durchführung von Trainingsstunden für Jugendliche unter Aufsicht eines Übungsleiters
  - c.) Teilnahme an der Ausspielung der Mannschaftsmeisterschaften des Westdeutschen Tischtennisverbandes

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a.) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben
  - b.) passive Mitglieder, die, ohne sich am Sport zu beteiligen, bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins über 16 Jahre haben Stimm- und aktives Wahlrecht, über 18 Jahren auch passives Wahlrecht.
3. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a.) die Satzung zu beachten
  - b.) im Sport faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
  - c.) den Vereinsbeitrag zu entrichten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem/der Antragstellenden schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) mit dem Tod des Mitglieds
  - b.) durch Austritt des Mitglieds
  - c.) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Geschäftsführer/in jeweils vor dem Halbjahresende. Die Austrittserklärung wird bei Minderjährigen erst durch die entsprechende Erklärung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich grob unsportlich bzw. unkameradschaftlich verhalten hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mind. zwei Wochen Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich per Einschreibebrief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen und tritt mit sofortiger Wirkung ein.
5. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung in der Mitgliederversammlung des Vereins zulässig. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Mit dem Austritt/Ausschluß ist kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründet. Unberührt vom Austritt/Ausschluß bleiben aber Forderungen an den Ausscheidenden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag für passive und aktive Mitglieder unter 18 Jahre, sowie für Schüler, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose beträgt €60,- pro Jahr. Für aktive Mitglieder ab 18 Jahre beträgt der Beitrag €84,- pro Jahr.
4. Der Beitrag ist halbjährlich im voraus und zwar im ersten Monat des Halbjahres zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, wird schriftlich gemahnt und ein Versäumniszuschlag von € 3,- ab 2. Mahnung erhoben. Die Zahlung des Beitrages kann durch Überweisung, per Lastenzugsverfahren oder Einrichtung eines entsprechenden Dauerauftrages erfolgen.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag zu ermäßigen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a.) die Mitgliederversammlung
  - b.) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Geschäftsführer/in, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mind. 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang und per Post.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Während der Versammlung wird eine Anwesenheitsliste über die stimmberechtigten Mitglieder vom Schriftführer geführt.
8. Absolute Mehrheit ist für die Wahl des/der Vorsitzenden erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu jedem Wahlgang können neue Vorschläge gemacht werden.
9. Die Wahl des/der Vorsitzenden leitet ein zu wählendes Vereinsmitglied, die übrigen Wahlen der/die Vorsitzende. Über jedes zur Wahl stehende Amt wird getrennt abgestimmt. Der/Die Vorsitzende hat das Hausrecht.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b.) Feststellung der Jahresrechnung
  - c.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e.) Entlastung des Vorstandes
  - f.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g.) Wahl des Vorstandes
  - h.) Wahl der Kassenprüfer
  - i.) Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der:
  - a.) Vorsitzenden
  - b.) Geschäftsführer/in (1. stellv. Vorsitzender)
  - c.) Kassenwart/in (2. stellv. Vorsitzender)
  - d.) Sportwart/in
  - e.) Jugendwart/in
  - f.) Pressewart/in
  - g.) Gerätewart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch dem/derVorsitzende/n oder durch einen der beiden stellv. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlalter beträgt 18 Jahre. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsämter auf eine Person vereinigt werden.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlußfassung kann auch im Wege schriftlicher Umfrage – in dringenden Fällen durch mündliche Befragung - erfolgen.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Bei längerer Abwesenheit, Amtsniederlegung oder Krankheit eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder zu ernennen, der dann die vollen Vorstandsrechte besitzt.
8. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen , beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, plant die Vereinspolitik auf weitere Sicht, koordiniert die Vorstandsarbeit und fördert das Vereinsleben.
9. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, vertritt den Verein nach außen, erledigt den Schriftwechsel des Vereins, führt die Mitgliederliste und die Vereinschronik.
10. Der Kassenwart verwaltet die Kasse, zieht die Beiträge ein und stellt den Jahresabschluß sowie den Haushaltsplan auf. Zur Kassenprüfung sind ihm zum Ende des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer beigestellt, denen das Recht zusteht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
11. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Diese beinhaltet u.a. Presseberichte, aktuelle Informationen aller Vereinsmitglieder und die regelmäßige Pflege der vereinseigenen Homepage.
12. Dem Sportwart ist die Betreuung und Vertretung aller aktiven Erwachsenen aufgetragen. Er schlägt die Mannschaftsaufstellungen vor, meldet die Aufstellungen an den WTTV, sorgt für einen geordneten Trainings- und Meisterschaftsbetrieb und begleitet die Mannschaften - so wie es seine Zeit erlaubt - zu den Spielen. Auch ist er für Unternehmungen im sozialen Bereich verantwortlich.

13. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung. Gegebenenfalls wird zur Unterstützung ein zweiter Jugendwart bestellt. Dieser wird bei wichtigen, ihn betreffenden Vorstandssitzungen hinzugezogen, bei der er Stimmrecht hat.
14. Der Gerätewart ist nicht ständiges Vorstandsmitglied. Er wird zu Vorstandssitzungen eingeladen, die seinen Arbeitsbereich betreffen. Ihm obliegt die Beschaffung, Instandhaltung und Bereitstellung der Geräte, die er in einer Inventarliste festhält.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsmäßige Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Aids-Hilfe Aachen e.V., Zollernstr.1, 52070 Aachen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

## **§ 14 Gültigkeit**

1. Diese Satzung ist am 26.08.1998 beschlossen worden. Alle früher anders lautenden §§ werden dadurch aufgehoben. Die Änderung der Mitgliederbeiträge gilt ab dem 08.06.2004 durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Außerdem ist die Wettspielordnung in der jeweiligen Form zu beachten.